

# B E K A N N T M A C H U N G

## der Gemeinde Wilnsdorf

### **32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wilnsdorf**

- Darstellung von Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ (Kindergarten „Auf dem Haaren“), Ortsteil Rudersdorf
- Schlussbekanntmachung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) -

Für die vom Rat der Gemeinde Wilnsdorf am 13.07.2017, TOP 9 ö. S., beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wilnsdorf hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 01.08.2017, Az.: 35.2.1-1.4-SI-5/17, folgende Genehmigung erteilt:

#### "Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die von dem Rat der Gemeinde Wilnsdorf am 13.07.2017 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 01. August 2017

Bezirksregierung Arnsberg

35.2.1-1.4-SI-5/17

Im Auftrag

gez. Keul"

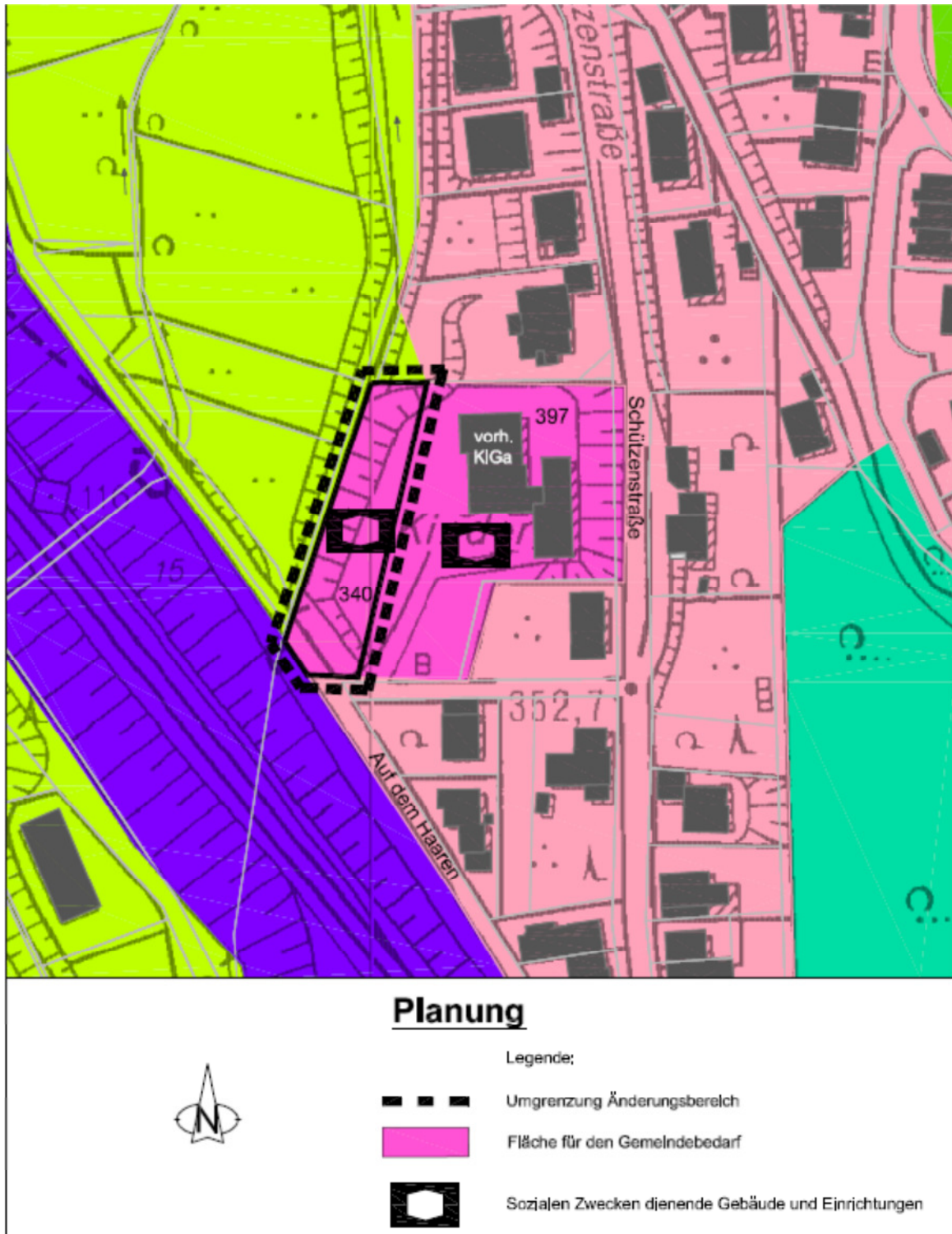
Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das im städtebaulichen Außenbereich gem. § 35 BauGB gelegene und im Flächennutzungsplan z. Zt. als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Grundstücke der Gemarkung Rudersdorf, Flur 6, Flurstück 340, in Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ umgewandelt werden, um Planungsrecht für den dringend erforderlichen Neubau des Kindergartens „Auf dem Haaren“ zu schaffen.

Das 970 m<sup>2</sup> große Grundstück grenzt östlich an das mit einer Kindertageseinrichtung bebaute Grundstück der Gemarkung Rudersdorf, Flur 6, Flurstück 397, an und wird tlw. bereits als Spielfläche genutzt.

Das auf dem Gelände der bisherigen Kindertagesstätte „Auf dem Haaren“ stehende Gebäude soll durch einen Neubau im westlichen Teil des Flurstückes 397 übergreifend auf das Flurstück 340 ersetzt werden.

Das Kindergartenareal - Parzellen 397 u. 340 - grenzt sowohl an die „Schützenstraße“ als auch an die Straße „Auf dem Haaren“ an. Von der „Schützenstraße“ ist der Kindergarten fußläufig über eine Treppenanlage angebunden, die verkehrliche Anbindung mit den erforderlichen Stellplätzen erfolgt von der Straße „Auf dem Haaren“.

Zur besseren Übersicht ist in dem nachstehenden Übersichtsplan, Maßstab 1 : 1.250, der Änderungsbereich gestrichelt umrandet dargestellt:



Die genehmigte 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wilnsdorf für den Ortsteil Rudersdorf mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB liegt von jetzt an bei der Gemeinde Wilnsdorf - Rathaus- in 57234 Wilnsdorf, Marktplatz 1, Zimmer 64, während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung hierzu einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wilnsdorf mit dieser Bekanntmachung wirksam.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Feststellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Wilnsdorf vom 13.07.2017 zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Rudersdorf mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung, die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 01.08.2017, Az.: 35.2.1-1.4-SI-5/17, sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Vermögensnachteilen infolge der Flächennutzungsplanänderung sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Wilnsdorf zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wilnsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung nur beachtlich, wenn ein Beschluss des Rates über die Flächennutzungsplanänderung nicht gefasst, eine

Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wilnsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, 07.08.2017

Schuppler  
Bürgermeisterin